

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waake

Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen gem. § 84 NBauO; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 den Entwurf und die Begründung der Örtlichen Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Zielsetzung der örtlichen Bauvorschrift ist, der gestalterischen Entwertung der Ortsbilder durch Verwendung nicht ortsbildgerechter Gestalt der baulichen Anlagen entgegenzuwirken und eine ortsbildgerechte Entwicklung der Bestände sowie Innenentwicklung anhand gewisser Grundregeln zu ermöglichen. Aus diesem Grund werden Regelungen zur Gestaltung der Dächer getroffen.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift umfasst die Ortskerne der Ortschaften Waake und Bösinghausen. Ausgenommen von der Satzung sind die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Die Geltungsbereiche der örtlichen Bauvorschrift sind in den anliegenden Übersichtskarten dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake, in der Zeit

vom 04.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019

zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Planunterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch im Internet auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

<http://www.pg-puche.de/Beteiligungsverfahren.html>

eingesehen werden.

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihre Aufgabenbereiche beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Gemeinde Waake, den ____.

Der Bürgermeister

(Viator)

Übersichtskarten, Geltungsbereiche örtliche Bauvorschrift Bösinghausen und Waake, Maßstab 1: 10.000

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018, im Maßstab verändert.)

